



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 4. Juni 2010

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken	82
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land vom 14. Mai 2010	87
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 2. Juni 1993 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Gemeinde Burgthann und die Weiterführung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) vom 19. Mai 2010	88
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Großhabersdorf (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Roßtal (Grundschule) und Roßtal (Hauptschule), Landkreis Fürth vom 19. Mai 2010	88
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Volksschule Heilsbronn (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Petersaurach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 25. Mai 2010	89
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma transpower stromübertragungs gmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg	90
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (VerkehrsüberwachungszweckverbandsentschädigungsS - ZKVÜES)	90
Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	91
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	91

Am 1. Mai 2010 verstarb

Herr Michael Helfrecht

Abteilungsleiter a. D.

im Alter von 69 Jahren.

Seine berufliche Tätigkeit beim Freistaat Bayern begann er am 05.04.1971 bei der Regierung von Mittelfranken. Mit Wirkung vom 01.07.1972 wurde er an das Landratsamt Erlangen versetzt, wo er als Abteilungsleiter tätig war. Von April 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats Dezember 2005 war er schließlich wieder bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt. Hier war er zunächst als Sachgebietsleiter im Gewerbe- und Berufsrecht, dann als Referent hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Ausbildung von Referendaren, später als Sachgebietsleiter im Personalwesen und zuletzt als Leiter der Abteilung für Soziale Angelegenheiten tätig.

Dank seiner hervorragenden Fachkenntnisse und seines lautereren Charakters war er allseits geachtet und geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19.04.2010 die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 19. April 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Siebte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 27. Juli 2009

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 2. Mai 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 56):

§ 1

Die normativen Vorgaben der bisherigen Kapitel B I 1 und 3 sowie B VII erhalten als neues Kapitel B I 1 folgende Fassung:

„B I SICHERUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN UND WASSERWIRTSCHAFT

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

(Z) Die charakteristische Mischung von intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen soll insbesondere in der Frankenalb, im Albvorland, im Steigerwald und im Spalter Hügelland erhalten werden.

1.2 Naturbezogene Erholung

1.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsa-

men Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist anzustreben, dass Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt berücksichtigen.

1.2.2 (Z) Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorwiegend den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung zugeordnet werden.

1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

- die Naturparke Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald
- die Landschaftsschutzgebiete
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete
- die Erholungsschwerpunkte

1.2.4 (Z) Die Erholungsfunktion der Gewässer in der Region soll erhalten, verbessert und soweit erforderlich, nach Möglichkeit wiederhergestellt werden.

1.2.5 (Z) Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden.

1.2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Erholungsfunktion der Talräume und Höhenrücken im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie des Albtraufs insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in verstärktem Maße zu beachten.

1.2.7 (G) In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Rad- und Wanderwegenetz von regionaler und überregionaler Bedeutung anzustreben.

1.2.8 Naturparke

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, in den innerhalb der Region gelegenen Teilen der Naturparke den Erfordernissen der Erholung in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Den Ausbau von aufwändigen Erholungseinrichtungen gilt es auf geeignete Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion zu konzentrieren.

1.2.8.1 (G) Es ist anzustreben, dass im Naturpark Altmühltal

- die landschaftliche Vielfalt als bedeutende Grundlage für die Erholung gesichert und erhalten bleibt
 - insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird
 - Erholungsmöglichkeiten geschaffen oder verbessert werden
 - ein Radwander- und Wanderwegenetz aufgebaut und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird
 - Feriensiedlungen, Freizeitwohngelassenheiten und Campingplätze, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, an geeigneten Orten errichtet werden.
- 1.2.8.2 (G) Es ist anzustreben, dass im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
- insbesondere der Altrauf und die Juratalhänge vor nachteiligen Erschließungsmaßnahmen bewahrt werden
 - Landschaftsteile mit geringer oder nicht vorhandener Verkehrsbelastung von Immissionen möglichst freigehalten werden
 - das Radwander- und Wanderwegenetz weiter ausgebaut, verbessert und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird
 - die Möglichkeiten für den Klettersport im Rahmen einer abgestimmten Kletterkonzeption gesichert werden.
- 1.2.8.3 (G) Es ist anzustreben, dass im Naturpark Steigerwald
- große Freiräume für die naturnahe Erholung zur Verfügung stehen
 - das Angebot an Erholungseinrichtungen gestärkt und in geeigneten Orten weiterentwickelt wird
 - das Radwander- und Wanderwegenetz weiter ausgebaut, verbessert und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird.
- 1.2.9 Erholungsschwerpunkte
- (Z) Als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung sollen gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden:
- Brombachsee
 - Rothsee
 - Dechsendorfer Weiher
 - Happurger Seen
 - Großer Birkensee.
- 1.3 Sicherung der Landschaft**
- 1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- (Z) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen:
- LB 1 Ausläufer des Steigerwaldes
 LB 2 Aischtal und Weihergebiet des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
 LB 3 Talräume im Mittelfränkischen Becken
 LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken
 LB 5 Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb
 LB 6 Mittlere Frankenalb und Altdorfer Altvorland
- Ihre Lage bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
- In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- 1.3.2 Regionale Biotopverbundachsen
- (Z) Als regionale Biotopverbundachsen sollen entwickelt und langfristig gesichert werden:
- Aischtal
 - Zenntal
 - Bibertal
 - Regnitz-Rednitz-Rothtal
 - Pegnitztal
 - Steilanstieg der Frankenalb
 - Tal der Fränkischen Rezat
 - Tal der Schwäbischen Rezat
 - Tal der Schwarzach zur Altmühl
- Sie sollen mit den benachbarten Regionen vernetzt werden.
- 1.3.3 Gebietsschutz
- (Z) Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiter entwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden.
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig zu sichern.

1.3.3.1 Naturschutzgebiete

(Z) Naturraumtypische und regional sowie überregional bedeutsame Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere bzw. Landschaftsteile sollen langfristig als Naturschutzgebiete gesichert werden.

Dies sind insbesondere

- magere, offene Sandlebensräume und sandige Säume, vor allem im Sebalder und Lorenzer Reichswald und im sog. südl. Reichswald
- lichte Flechten-Kiefer-Wälder, vor allem im Sebalder und Lorenzer Reichswald und im sog. südl. Reichswald
- Halbtrocken- und Magerrasen der Frankenalb, insbesondere im Bereich des Steilanstieges
- naturnahe Fließgewässer, vor allem im Mittelfränkischen Becken
- Trockenwaldkomplexe der Kuppenalb
- Nass-, Feuchtwiesen- sowie Auwald- und naturnahe Teichkomplexe, vor allem im Aischgrund
- Quellbereiche und Quellbäche entlang des Steilanstieges der Frankenalb und des Pegnitztales
- Buchenwälder der Frankenalb
- Eichen-Hainbuchwälder, vor allem im Mittelfränkischen Becken
- edellaubholzgeprägte Schluchtwaldbestände an den Talflanken der Bachtäler der Frankenalb und im Spalter Hügelland

1.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere

- siedlungsfreie Talräume der Bäche und Flüsse, insbesondere Aischtal, Tal der reichen Ebrach, Zenn-, Bibert-, Farnbachtal
- stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- Bereiche des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
- Bereiche des Vorlandes der Frankenalb

1.3.3.3 Naturparke

(G) Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den bestehenden Naturparks Altmühltal, Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst und Steigerwald gilt es möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

1.3.3.4 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, zur Ergänzung der großräumigen Schutzgebiete Flächen besonders wertvolle, kleinflächige Lebensräume von örtlicher und überörtlicher Bedeutung als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände zu sichern.

Dies sind insbesondere:

- erdgeschichtliche Besonderheiten und Einzelschöpfungen der Natur, wie naturkundlich bedeutende Aufschlüsse oder besondere Felsbildungen (Geotope)
- wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtfelder sowie Mager- und Trockenstandorte
- kulturgeschichtlich wertvolle Landschaftsbereiche und -elemente, wie Hutanger
- gliedernde und belebende Grünstrukturen im Siedlungsbereich

1.3.3.5 Natura 2000

(Z) Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

In der Region sind dies insbesondere:

- die teilweise orchideenreichen Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der Waldsäume und Trockenrasen auf den Knocks der Dolomitenkuppenalb
- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z. B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss- und bachbegleitende Sumpfwälder) mit der artenreichen Vogelwelt
- die Traufhänge und Bachtäler des Hersbrucker Jura und der Ostteil des Traufs der südlichen Frankenalb mit den Halbtrocken- und Magerrasen, Kalktuffquellen und naturnahen Buchenwäldern
- Fließgewässer im Mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer
- Nass-, Feuchtwiesen- sowie Auwald- und naturnahe Teichkomplexe im Aischgrund und in der Gretelmark
- Rhätsandsteinschluchten im Altdorfer Land

1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

1.4.1.1 (G) Es ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere in den Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen.

1.4.1.2 (G) In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben.

1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

1.4.2.1 (Z) In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region sollen zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Landschaftsbildes netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Feuchtbiootope und Laubholzinseln geschaffen werden.

1.4.2.2 (Z) Die Fließgewässer der Region sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten bzw. entwickelt werden.

(G) Im Flusssystem von Rednitz/Regnitz und Pegnitz sind insbesondere innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen naturnahe Ökosysteme in den Gewässern und deren Uferbereichen anzustreben. Dabei gilt es gleichzeitig den hohen Erholungswert der Gewässerränder zu erhalten und nach Möglichkeit wieder herzustellen.

1.4.2.3 (G) Die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse ist von besonderer Bedeutung. Auwälder und Auwaldreste gilt es zu erhalten und möglichst zu erweitern sowie, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand zu unterstützen.

(G) Es ist anzustreben, dass Feuchtgebiete in allen Teilen der Region erhalten und wenn möglich neu geschaffen werden. Eine weitere Trockenlegung sowie der Umbruch von Grünland in den Talauen gilt es zu vermeiden und dadurch eine möglichst extensive Dauergrünlandnutzung zu gewährleisten.

1.4.2.4 (G) In den durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägten Landschaften und Landschaftsteilen der Region ist die anteils-

mäßige Erhaltung der derzeitigen Feld-Wald-Verteilung und eines vielfältigen Nutzungsmosaiks der Kulturlandschaft anzustreben.

1.4.2.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die ökologisch verarmten Nadelwaldbestände, insbesondere im Mittelfränkischen Becken und im Steigerwald durch Hebung des Laubwaldanteiles wieder in naturnahe und damit ökologisch reichhaltigere Wälder übergeführt werden.

1.4.2.6 (G) Insbesondere im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten südlichen Frankenalb ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Hebung der ökologischen Vielfalt anzustreben.

1.4.2.7 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Magerrasen und sonstigen Trockenstandorte in der Region durch geeignete Nutzungen oder Pflegemaßnahmen als Lebensraum seltener Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg, 27. Juli 2009

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken (7)
gez.
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage: 1 Karte

MFrABI S. 82

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 19. Mai 2006 über die
Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-
Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und
Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule),
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 14. Mai 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünsberg, Stürzelhof und Weinhof der Stadt Altdorf b. Nürnberg werden aus dem Sprengel der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Altdorf b. Nürnberg, (Grundschule) zugewiesen.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 11/2006, S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Winkelhaid und auf die Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg der Gemeinde Schwarzenbruck.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Winkelhaid.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Die Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) wird weitergeführt.

- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Altdorf b. Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünsberg, Stürzelhof und Weinhof der Stadt Altdorf b. Nürnberg, die im Schuljahr 2009/2010 die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule) besucht haben, verbleiben bis zum Ende ihrer Grundschulzeit im Sprengel dieser Schule.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 14. Mai 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 87

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 2. Juni 1993 über die Neuorganisation
der Volksschulen in der Gemeinde Burgthann
und die Weiterführung der Volksschule
Winkelhaid-Penzenhofen
(Grund- und Teilhauptschule I)**

Vom 19. Mai 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Ezelsdorf (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Ezelsdorf, Goldhut-Schule (Grundschule)“.

§ 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juni 1993 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Gemeinde Burgthann und die Weiterführung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) - RABl Nr. 13/1993, S. 101 - i. d. F. der Änderungsverordnung vom 14. Juli 1997 (MFrABl S. 109) erhält folgende Fassung:

2. „Volksschule Ezelsdorf, Goldhut-Schule (Grundschule)
- 2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Burgthann ohne die Gemeindeteile Burgthann, Mimberg, Pattenhofen, Dörlbach und Schwarzenbach.
- 2.2 Die Schule führt die Bezeichnung 'Volksschule Ezelsdorf, Goldhut-Schule (Grundschule)' und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Ezelsdorf der Gemeinde Burgthann
- 2.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.,

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 19. Mai 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 88

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Großhabersdorf (Grund- und Hauptschule)
und die Weiterführung der Volksschulen
Roßtal (Grundschule) und
Roßtal (Hauptschule),
Landkreis Fürth**

Vom 19. Mai 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Großhabersdorf (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeinde Großhabersdorf werden dem Sprengel der Volksschule Roßtal (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Großhabersdorf wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Großhabersdorf (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Großhabersdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Im Markt Roßtal bestehen folgende Volksschulen:
 1. a) Volksschule Roßtal (Grundschule)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Roßtal
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
 2. a) Volksschule Roßtal (Hauptschule)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Roßtal und der Gemeinde Großhabersdorf.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

- (2) Schulsitzgemeinde ist der Markt Roßtal.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 1972 über die Volksschule Großhabersdorf (RABI Nr. 22/1972, S. 111);
- b) Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 1978 über die Erweiterung der Volksschule Roßtal (Grundschule) und der Volksschule Roßtal (Hauptschule) - RABI Nr. 24/1978, S. 134.

Ansbach, 19. Mai 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 88

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung der Volksschule
Heilsbronn (Hauptschule)
und die Weiterführung der Volksschule
Petersaurach (Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 25. Mai 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Heilsbronn (Hauptschule) wird aufgelöst.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Stadt Heilsbronn werden dem Sprengel der Volksschule Petersaurach (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Petersaurach (Grund- und Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Gemeinde Petersaurach

b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Gemeinde Petersaurach und der Stadt Heilsbronn.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Petersaurach (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Petersaurach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) § 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Oktober 1995 über die Auflösung der Volksschule Heilsbronn (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Heilsbronn (Grundschule) und Heilsbronn (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Heilsbronn-Bürglein (Grundschule) - MFrABI Nr. 23/1995, S. 164 -;

b) § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 1988 über die Umwandlung der Volksschule Petersaurach (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Neuendettelsau (Grund- und Hauptschule) - RABI Nr. 17/1988, S. 83 -.

Ansbach, 25. Mai 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 89

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma transpower stromübertragungs gmbh, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2010 Gz. 32-4354/E-1/10

Die transpower stromübertragungs gmbh in Bamberg beabsichtigt, den Mast Nr. 20 der 380-kV-Leitung Raitersaich - Cadolzburg, Ltg. Nr. B120 um zwei Meter zu erhöhen. Die Erhöhung des Mastes ist notwendig, um die Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.04.2010 die Feststellung eines Falls von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 43 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 7 Satz 2 BayVwVfG beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung

nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die lediglich punktuell zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen der Objektplanung angemessen berücksichtigt werden.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 90

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Verkehrsüberwachungszweckverbands- entschädigungsS - ZKVÜES)

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter beträgt jeweils monatlich pauschal 50,-- €.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, Entschädigung der Verbandsräte für Verdienstaussfall

(1) Die Sitzungspauschale der Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, beträgt 25,-- € pro Sitzung.

Selbstständig Tätige erhalten zusätzlich eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 10,-- € pro Sitzung. Arbeitnehmer erhalten neben der Entschädigung nach Satz 1 den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt.

- (2) Die Verbandsräte nach Abs. 1 erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag des Berechtigten geleistet.

§ 3 Auslagensatz

Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, ausgenommen der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Nürnberg, 7. Januar 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 90

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 137/2010**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit
Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt
Ornbau“**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ sowie die Begründung in der Fassung vom 14.04.2010 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt westlich des Altortes von Ornbau im Ortsteil Oberndorf und umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 1009, Gemarkung Gern mit einer Größe von insgesamt rd. 1,44 ha. Anlass der Änderung ist die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche am südöstlichen Ortsrand von Oberndorf.

Der vom Planungsbüro Vogelsang/Landschaftsplanung Klebe ausgearbeitete Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan Stadt Ornbau, Ortsteil Oberndorf und Begründung liegt in der Zeit von

Montag, 14.06.2010 bis Freitag, 16.07.2010

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rat-

haus der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/Stellungnahmen sind während der Auslegungsfrist verfügbar:

- Aktenvermerk über den Scopingtermin
- Stellungnahmen zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Stellungnahmen zum Überschwemmungsgebiet
- Stellungnahmen zu Immissionen aus landwirtschaftlichen Flächen
- Stellungnahmen zur Denkmalpflege (siehe Abwägungsprotokoll)
- Verträglichkeitsabschätzungen zu den benachbarten FFH- und SPA-Gebieten

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 91

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Titus Simon

Kommunale Jugendhilfeplanung

Darstellung

7. Auflage 2010, 154 Seiten, kartoniert, Format 13 x 20 cm, Preis 22 €

ISBN 978-3-8293-0910-3

Fast 20 Jahre nach Verabschiedung des SGB VIII hat sich Jugendhilfeplanung in Deutschland flächendeckend etabliert. Weiterhin steht sie vor vielfältigen neuen Herausforderungen. Die Finanzierungsregeln in der sozialen Arbeit und die Pflicht zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung haben die soziale Landschaft und die alte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern auch in der Jugendhilfe revolutioniert.

Die sogenannte „Effizienzrevolution“ ist in vollem Gange, und es ist absehbar, dass die Neugestaltung des Verhältnisses von öffentlichen und freien Trägern auch in Zukunft bestimmend ist.

Die vorliegende Broschüre greift in durchgehend überarbeiteter 7. Auflage aktuell, übersichtlich und leicht verständlich alle wesentlichen Fragen und Problemfelder zur Jugendhilfeplanung konsequent auf.

Nach einer erläuternden Einführung befasst sich ein erstes Kapitel mit dem Gesamtsystem „Sozialplanung“; dieses leitet auf die Jugendhilfeplanung als Element der Sozialplanung über. Es folgen die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung und eine anschauliche Beschreibung von Organisation und Planungselementen der Jugendhilfeplanung. Praxisbeispiele zur Jugendhilfeplanung in Klein- und Großstädten und Landkreisen vermitteln ein besseres Verständnis für diese anspruchsvolle kommunale Aufgabe.

Die kompetente und überzeugende Arbeitshilfe eignet sich für

Kommunalverwaltung (Sozial- und Jugendämter), Kommunalpolitik (Sozial- und Jugendhilfeausschüsse),

Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe, freie Wohlfahrtspflege, Aus- und Weiterbildung in Verwaltung, Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien.

Der Verfasser, Prof. Dr. Titus Simon, Dozent für Sozialarbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal, verfügt über umfassende Kenntnisse der Jugendhilfeplanung aus Praxis und Ausbildung.

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG

Breitkopf/Stollmann

Nichtraucherschutzrecht

Darstellung

2. Auflage 2010, 132 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 25 €

ISBN 978-3-8293-0915-8

Aus der Erkenntnis, dass Rauchen gesundheitsschädlich ist, haben die Gesetzgeber von Bund und Ländern Konsequenzen gezogen. Ziel des Buches ist es, einen Überblick über die aktuelle Gesetzeslage insbesondere zum Nichtraucherschutz in den Bundesländern zu geben. Grundlage dafür ist, dass die Zuständigkeit für den Gaststättenbereich und für den Gesundheitsschutz im Bereich des Nichtraucherschutzes bei den Ländern liegt. Demgemäß sind in den Ländern Landes-Nichtraucherschutzgesetze verabschiedet worden.

Der vorliegende Verlagstitel nimmt Stellung zum gesundheitspolitischen Hintergrund, erläutert die internationalen Vorgaben, begründet, warum Rauchverbote durch die Gesetzgeber ausgesprochen werden dürfen, berücksichtigt die zwischenzeitlich gemachten Praxiserfahrungen und die aktuelle Rechtsprechung. Im Mittelpunkt steht die Darstellung der Systematik und der Inhalte der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Besondere Aufmerksamkeit wird den Regelungen für Gaststätten gewidmet, auch die Ausnahmetatbestände nehmen einen breiten Raum ein. Der Anhang enthält das Bundesnichtraucherschutzgesetz und die sechzehn Ländergesetze. Das Buch stellt somit eine wichtige Informationsquelle für alle dar, die einen Überblick über die aktuelle Gesetzeslage suchen oder in ihrer täglichen Arbeit mit der Umsetzung der Vorgaben betraut sind. Insbesondere sind dies öffentliche Verwaltung, Wirtschaft und Dienstleister, wie vor allem das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie sämtliche betroffene Bürgerinnen/Bürger. Die Verfasser: Helmut Breitkopf, als Referatsleiter im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen u. a. für die Prävention und Gesundheitsförderung vor allem im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendgesundheit sowie für Programme zum Nichtraucherschutz, zuständig. Dr. Frank Stollmann, als Leiter der Gruppe „Öffentliches Gesundheitswesen“ im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen u. a. mit der Klärung gesundheitsrechtlicher Grundsatzfragen befasst.

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

39. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Mai 2010, 55,80 €

Art.-Nr. 66390038

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge

Satzungsmuster - Fallbeispiele

52. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. März 2010, 37,72 €.

Art.-Nr. 66347052

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

53. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. März 2010, 34,60 €

Art.-Nr. 66386053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kugele/Kugele/Thum/Tegethoff

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar

82. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2010, 77,40 €

Art.-Nr. 66211082

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

274. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 2010,

143,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht

34. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. März 2010, 80,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

29. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2010, 52,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

44. Aktualisierung, Stand: März 2010, 68,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 91

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.